

Vergleich für die Generalversammlung vom 08. November 2020

## **Reglement Solidaritätsfonds**

### **1 Sinn und Zweck**

(Version alt 03.03.2000)

Der Verein führt und verwaltet innerhalb der Vereinsbuchhaltung einen Solidaritätsfonds. Aus dem Fonds werden Vereinsmitglieder, sowie Personen, welche eine unserer Ausbildungen absolvieren, welche sich in finanzieller Notlage befinden, unterstützt.

(Version neu Vorstand 11.5.2020)

Der Verein führt und verwaltet innerhalb der Vereinsbuchhaltung einen Solidaritätsfonds. Aus dem Fonds werden Vereinsmitglieder oder auf Antrag von Vereinsmitgliedern auch Personen ausserhalb des Vereins unterstützt, welche sich in finanzieller Notlage befinden.

### **2 Finanzielle Mittel**

(Version alt)

Der Fonds wird aus den Mitteln des Vereins Evangelisch-reformierte Diakonenschaft, sowie mit zweckgebundenen Einlagen gespeisen. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet der Vorstand.

(Version neu)

Der Fonds wird aus Mitteln des Vereins Evangelisch-reformierte Diakonenschaft von Greifensee sowie mit zweckgebundenen Einlagen gespeisen, allenfalls durch einen Spendenaufruf.

### **3 Behandlung von Beitragsgesuchen**

(Version alt)

Der Vorstand ernennt einen Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten und zwei weiteren Personen, welcher die Unterstützungsgesuche bearbeitet. Bei Gesuchen bis Fr. 1000.00 entscheidet der Ausschuss. Bei höheren sowie wiederkehrenden Beiträgen stellt der Ausschuss einen Antrag an den Vorstand, der abschliessend entscheidet.

(Version neu)

Der Vorstand prüft die Unterstützungsgesuche und entscheidet abschliessend darüber.

## 4 Rechenschaft

(Version alt)

Über die Verwaltung des Solidaritätsfonds legt der Vorstand mit der Jahresrechnung des Vereins Rechenschaft ab.

(Version neu)

Ueber die Verwaltung des Solidaritätsfonds legt der Vorstand mit der Jahresrechnung des Vereins jeweils Rechenschaft ab.

## 5 Auflösung

(Version alt)

Bei einer Auflösung des Solidaritätsfonds ist dessen Kapital dem bisherigen Zweck entsprechend einzusetzen. Über die Auflösung und die Verwendung der Mittel entscheidet die Generalversammlung des Vereins.

(Version neu)

Bei einer Auflösung des Solidaritätsfonds ist dessen Kapital dem bisherigen Zweck entsprechend einzusetzen. Ueber die Auflösung entscheidet die Generalversammlung des Vereins.